



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Brandenburg

lt. Verteiler

per E-Mail versandt

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen / Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Ministerium des Innern und für Kommunales, Ref. 21, Herr Keinath

Zentrale Ausländerbehörde, Herr Nürnberger

MASGF, Ref. 25, Herr Becke

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Thorsten Rosenau

Gesch.-Z.: 43.RS 07/2015

Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!

Hausruf: (0355) 2893-178

Fax: (0355) 2893-507

Internet: www.lasv.brandenburg.de

Thorsten.Rosenau@LASV.Brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.

oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 14.10.2015

Rundschreiben Nr. 07 / 2015


Thema:

Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 05 / 2015 vom 22.06.2015:

**Kostenerstattung bei Unterschreitung der Mindestbedingungen
für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale
Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnah-
megesetz zur Unterbringung von Asylsuchenden**

Ansprechpartner:

Herr Rosenau

 03 55 2893 - 178

Dieses Rundschreiben hebt auf:

Besucheranschrift:

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zum Rundschreiben Nr. 05 / 2015 vom 22.06.2015 des Landesamtes für Soziales und Versorgung wird den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Vermeidung eines Unterbringungsnotstandes in Folge der deutlichen Erhöhung der Zugangsprognose für ausländische Flüchtlinge und Asylsuchende des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ermöglicht, von den Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 8. März 2006 in der Fassung vom 28. November 2013 (Mindestbedingungen) unter bestimmten Voraussetzungen ohne erstattungsrechtliche Nachteile abzuweichen. Daher wird das Erstattungsverfahren für die Unterbringung von Flüchtlingen über die Festlegungen des Rundschreibens Nr. 05 /2015 hinaus wie folgt modifiziert:

1. Erstattung der Jahrespauschale ohne Kürzung des Unterkunftsanteils

Für den Betrieb von vorübergehenden Unterkünften, Notfallunterkünften sowie regulären Gemeinschaftsunterkünften mit Plätzen aus einer Unterbringungsverdichtung wird auch bei Abweichungen von den sich aus Ziffer 1.1. der Mindestbedingungen ergebenden Voraussetzungen keine Kürzung der Unterbringungspauschale nach § 2 Absatz 2, Satz 3 Erstattungsverordnung (ErstV) vorgenommen. Davon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur kontinuierlichen Schaffung von regulären, den Mindestbedingungen entsprechenden Unterbringungsplätzen. Die vorübergehende Regelung zur erstattungsunschädlichen Unterschreitung der Mindestbedingungen gilt rückwirkend vom 1. September 2015 bis zum 31. März 2016.

Die Möglichkeit, für einen befristeten Zeitraum die Mindestbedingungen ohne erstattungsrechtliche Nachteile ggf. auch erheblich zu unterschreiten, entbindet die aufnahmeverpflichteten Landkreise und kreisfreien Städte allerdings nicht von ihrer Verpflichtung, bei der Unterbringung die Menschenwürde der untergebrachten Personen sowie zwingende bauliche oder gesundheitswahrende Standards zu wahren. In diesem Zusammenhang kann es im Einzelfall erforderlich werden, die Genehmigung der Notfallunterkunft unter Auflagen zu erteilen. Im Falle der Nichterfüllung der Auflage(n) kann je nach den Umständen des Einzelfalls auch eine - ggf. nur anteilige - Kürzung um den Unterkunftsanteil in Höhe von 2.193,- Euro in Betracht kommen.

2. Erstattung der Investitionspauschale bei Notfallunterkünften und vorübergehenden Unterkünften

Gemäß § 6 Absatz 2, Satz 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) wird für die von der Erstattungsbehörde genehmigte Errichtung und Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften eine Investitionspauschale erstattet. Der Sinn und Zweck der Erstattung der Investitionspauschale besteht darin, den Landkreisen und kreisfreien Städten einen finanziellen Zuschuss für solche Maßnahmen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Einrichtung von dauerhaften Unterbringungsplätzen entstehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch bei der vorübergehenden Schaffung von Plätzen in sog. Notfallunterkünften oder vorübergehenden Unterkünften unabwiesbare Kosten für investive Aufwendungen entstehen. Die Investitionspauschale wird daher angesichts des bestehenden Unterbringungsnotstandes vorübergehend auch für Plätze in Notfallunterkünften bzw. vorübergehenden Unterkünften erstattet - allerdings nur in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Investitionskosten.

Erstattungsfähig sind dabei in der Regel Kosten für Ausstattungsgegenstände, die (ggf. auch in regulären Gemeinschaftsunterkünften) nachweislich nachgenutzt werden, sowie unabwiesbare Investitionen zur Ertüchtigung der Unterkunft (sanitäre Anlagen, Küchen, Bodenbelag bei Turnhallen, etc.).

Die Erstattung erfolgt analog dem Erstattungsverfahren für die Investitionspauschale für reguläre Unterkünfte in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe der Pauschale (d. h. Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten mit dem Formblatt DIN-276).

Für den Fall der Ertüchtigung einer Notfallunterkunft zu einer regulären Gemeinschaftsunterkunft können Investitionskosten bei Nichtausschöpfen der Pauschale für die vorherige (Notfall-)Unterkunft erneut beantragt und abgerechnet werden. Dabei ist insbesondere auf die Nachnutzbarkeit von Ausstattungsgegenständen zu achten.

Eine doppelte Abrechnung von Plätzen (z.B. im Falle der Schließung einer Notfallunterkunft bzw. vorübergehenden Unterkunft bei gleichzeitiger oder zeitnaher Inbetriebnahme einer erneuten Notfallunterkunft bzw. vorübergehenden Unterkunft in derselben Gemeinde) ist hingegen ausgeschlossen.

Die vorübergehende Regelung zur Erstattung der Investitionskosten für Notfallunterkünfte und vorübergehende Unterkünfte gilt rückwirkend vom 1. September 2015 bis zum 31. März 2016. Für Notfallunterkünfte bzw. vorübergehende Unterkünfte, die bereits vor dem 1. September 2015 ihren Betrieb aufgenommen haben, kann ebenfalls eine Erstattung der Investitionskosten nach obigen Maßgaben beantragt und in Anspruch genommen werden, soweit diese auch heute noch betrieben werden.

Bei einem Belegungsende vor dem 1. September 2015 sind Investitionskosten hingegen nur für Ausstattungsgegenstände erstattungsfähig, wenn diese in anderen Unterkünften nachweislich nachgenutzt werden.

3. Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens

In Bezug auf Verdichtungsmaßnahmen, Schaffung von sog. vorübergehenden Unterkünften und Notfallunterkünften ist eine einmalige Anzeige der unabwendbaren Notwendigkeit von Verdichtungsmaßnahmen bzw. vorübergehenden Unterkünften mit beiliegendem Formblatt beim Landesamt für Soziales und Versorgung ausreichend. Von da an kann bis auf weiteres - zunächst bis zum 31. März 2016 - ohne erstattungsrechtliche Nachteile von den Mindestbedingungen abgewichen werden. Voraussetzung ist natürlich, dass die Notstandssituation weiter andauert. Für bereits gegenwärtig genehmigte Verdichtungsmaßnahmen bzw. vorübergehende Unterkünfte erfolgt die Verlängerung automatisch ohne die Notwendigkeit eines erneuten Antrags.

Davon unberührt bleibt die Anzeigepflicht einer Kapazitätserhöhung in allen Arten von Unterkünften.

Die – auch nur befristete - Anerkennung der Unterkunft und die Anzeige einer Kapazitätserhöhung sind Voraussetzung für die Kostenerstattung gemäß § 1 Absatz 2 der ErstV.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Simone Wuschech

Anlage:

- Formblatt zur Anzeige einer Asylunterkunft
- Formblatt DIN-276